

8.  
E. Ehrn. Rahts

Der

Stadt Erfurt

Neue

Engelds-Ordnung.

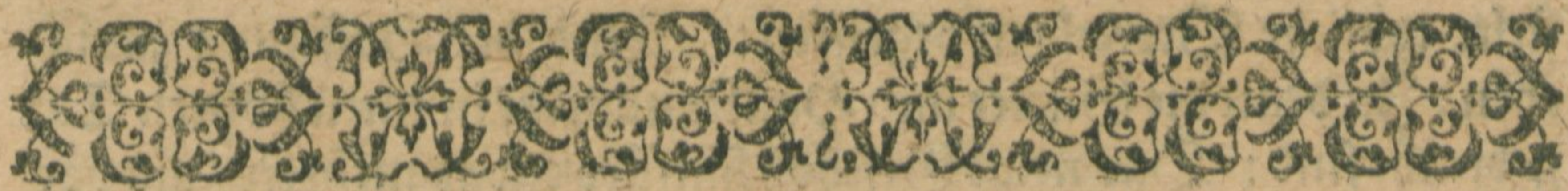


Erfurt

Bedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden/

Im Jahr Christi 1651.





**W**ir Rathsmeister und Rath der Stadt Erfurt ic. Thun allen unseren Bürgeren/Einwohneren/Unterthanen auf dem Lande / und anderen / denen hiervon Wissenschaft zu haben gebühret/hiermit kund / und wollen Sie/vernünftig zubedencken / ermahnet haben: Ob zwar/ Gott sey Dank gesagt/ mit Volnziehung dessen/ durch Seiner Allmacht gnädige Verleihung/ erfolgten Frieden Schlusses/ die von dem leidigen Kriege hergerührte / und fast das meiste Vermögen hingenommene sehr schwere Leistungen und Geld Pressuren/aufgehöret: Daß jedoch gemeine Stadt nichts destoweniger nochmahls / zu continuation gueter Policey/Verhütung allerhand Gefährlichkeiten / Erhaltung gemeiner Stadt Gebäude/Besoldung der Beamten und Diener/Abwasung derer in verwichenen bedrängten Zeiten hochaufgelauffenen Schulden Last/ und Verrichtung anderer täglich fürfallender Nothwendigkeiten/ mit ohnabwendlichen schweren Aufgaben beladen ist/ und solche / nur von denen merklich vergeringerten ordentlichen Einkünften zuverföhren / eine bloße Ohnmöglichkeit befunden worden. Dahero denn die euserste Nothdurft erfordert: Auf unterschiedliche Mittel zutrachten / wordurch nicht alleine die Einnahmen vermehret / Sondern auch so isten dem bedürftigen Stadt Regimente/so viel möglich / hietinnen dergestalt Rath geschaffet werden: Daß ein jeder Bürger und Unterthener/ sambt seinem Weib und Kindern/ nechst geruhiger Übung der Gottseligkeit / das lieben Friedens und Obrigkeitlichen Schutzes genießten / auch seine zeitliche Nahrung/so wohl auß- als innerhalb der Stadt/ ohngehindert treiben könne.

Nun ist zwar/unter denen vorkommenen Mitteln / das ange-

stelte eyndliche Verrechten begriffen: Und die Hoffnung zumachen: In deme die Güeter und Häuser numehr in einen höhern Tax gebracht sind: Das neue Geschosß hinfüro etwas mehrers/ als vorhin beschehen/eintragen werde.

Weit aber der gemachte Vberschlag klärlich ausweist: Daß ein solcher vermuehtender Zugang alleine / den disfalligen Mangel und Bedarf nicht ersetzen könne: Darneben es auch das Ansehen hat: Ob würde dis neue Verrechten so geschwinde/ als man wohl gerne wolte/nicht zur Nichtigkeit zu bringen; Und dann erzwischen/bey gemeiner Stadt seziger / der Schuldenlast halber/ bedrängten Beschaffenheit/ mit denen auf das alte Geschosß gerichteten Anlagen/der Policcy wenig gedienet seyn: Zumassen denn die Erfahrung sezo in diesem Geringen bezeuget: Da man / auf jedweders Schock Geschosses/ jeden Termin nur 3. Pfennige Wacht Geldes gesetzt gehabt. Daß Sich dennoch sehr viel über dessen Entrichtung beschwert/ und bis dato darmit zurück geblieben:

Als seynd wir/ mit denen gesambten Rächten/ auch Vormunderen von Viertelen/ Handwercken und derer vor den Thoren/ schlüssig worden: Nach Art und Weise/ wie es vor Alters/ bey der gleichen hiesige Stadt betroffenen schweren Zustände/ die damalige Zeit gelehret / nicht alleine auf Speise und Trancß/ sondern auch auf andere Bahren / darumb alhier contrahiret, gehandelt/ und darmit Nahrung getrieben wird / ein leidliches Ungeld zusehen: und darüber gegenwärtige Nachricht und Ordnung publiciren und ausgehen zulassen.

I.

## Vom Mahlen und Schrotten:

**I**n jeder Bürger/ Inuerthan/ oder ander in hiesiger Stadt und dero Gebicht Besessener/ sol von jedem Malter Korn oder Kockens/ so er auf den Kauff backen/ oder vor seine Haushaltung mahlen lassen wil/ entrichten: . . . . . 12. Groschen  
Von:

Von einem jeden Malter Malzes / Gersten / Haber - oder Bohnenschrot. — 4. gr. —

Die Brante Wein Brenner und Stärckmacher / von jedem Malter Kornschrots. — 14. gr. —

Die Müller sollen / wegen ihres Gewerbs und Hausmahls / nach Anzahl eines jedern Gangs / alle Quartal in den Nacht entrichten — 3. gr. —

II.

Von richtiger Erlegung des  
Mahl Geldes.

**W**ohl die Müller / über ehestgesetzte Gebühr / mit dem MahlGelde nicht belegt werden : Sol doch sonst niemand / auch die frembde Personen / desgleichen die Mühlherren und Inspektors über die Mühlen selbst / nicht befreyet seyn ;

Sondern ein jeder aus ihnen / der vor Sich oder die Seinigen etwas mahlen lassen wil / gleichfals darvon / wie andere MahlGäste / dis gesetzte Bngeld geben : Und wenn er alhier mahlen läst / in der Waag : Die in den Aembtern und Dörffern aber / bey denen darzu verordnete Personen / einen MahlZettel lösen.

2. Wenn die Bäterthanen aus der Stadt Dorffschaften / in den hiesigen Mühlen / wollen mahlen lassen : Sollen Sie das MahlGeld gleicher Gestalt in der Waag / und nicht in der Bogtey / entrichten / und ihnen / durch den Waagmeister / den gehörigen Zettel zustellen lassen.

3. Damit solch Bngeld desto richtiger einkomme : Sol kein Müller das Geträndich bey den MahlGästen eher abhohlen / und in die Mühle führen / Er habe denn zuvor darauf einen richtigen MahlZettel empfangen.

4. Da auch das Geträndich / von den MahlGästen selbst / in die Mühle geschafft würde ; Soles der Müller doch nicht eher aufnehmen /

nehmen/sondern so lange hauffen vor der Thür stehen lassen/bis ihm zuvor der Zettel eingeliefert worden.

5. Als auch bishero etliche Müller / durch allerhand theils scheinbare / theils bedrohliche Beredungen/oftmals/ohne vorgehende Einhandigung der gehörigen Zettel / zu mahlen mögen bewogen worden seyn: So sollen Sie künfftig ihren Eyd hierbey besser in acht nehmen / und keine solche Beredung im Gerینگsten mehr bey sich Stat finden lassen.

6. Zu Abhelffung aller Ohnrichtigkeit: Sol kein Mahl Zettel länger / denn zweene Tage / gültig seyn / sondern der / so ihn gelöst hat/zum längsten innerhalb ehestberührter Zeit/sein Geträndich in die Mühle schaffen lassen. Da er aber / kleinen Wassers oder anderer Ohngelegenheit halben/auf der Mühle nicht gefördert würde: So sol er zwar deswegen nicht gefährdet werden/ jedoch niemahl bey solchem Verzug / zu Schmäherung des Mahl Geldes/ ohnziemlichen Vortheil brauchen; Sondern Sich in der Waag deswegen angeben / und solchen Zettel renoviren lassen.

7. Damit nichts / ohnvermerckter Weise / ohne Zettel gemahlen werden möge: Sollen die Leute vom Lande ihr Geträndich nicht in die Mühl setzen / und dem Müller zuverwahren übergeben: Denn auf den Fall/da sich etwas/von dergleichen Geträndich/in den Mühlen befinden würde/ dasselbe alsbald/auf der Inspectoren Anordnung/ angehalten/ und in den Kornhof geführet werden soll.

8. Es sollen auch die Müller/ zu mehrer Verhütung Verdachts/weder ihr eigenes/ noch von den Mühlgästen erlangtes Meck-Geträndich/in den Mühlen stehen lassen: Sondern dasselbe entweder alsbald / in den darzu verordneten Kasten/oder auf den Boden schützen: Im wiedrigen Fall aber gewärtig seyn / daß es gleichfals ihnen abgenommen/ und in Kornhof geschafft werde.

9. Damit ihnen destoweniger/an ihrer Nahrung/Abbruch geschehe: Sollen Sie so wohl vor Sich selbst/als durch andere/fleissig darauf Achtung geben / und nach Befindung des Falls/ es mit allen

Umb-

Umständen anzeigen/ob jemand von hiesigen Bürgern/ oder der Stadt Unterthanen auf dem Lande / sein Geträndich in frembden Mühlen mahlen zulassen / sich unterstehen mögte. Denn dergleichen Verbrecher jedesmahl zehn Pfund Geldes zur Straffe erlegen/ davon die Helfte gemeiner Stadt/ das übrige aber den Müllern/ verbleiben soll.

10. Sollten unsere bestelte Auffseher in den Thoren/ mit Fleiß zusehen und nachforschen/ ob jemand sein Geträndich hinnan in andere Mühlen führen / oder das Meel herein bringen lasse: Und/ wenn Sie dergleichen befinden / das Geträndich oder Meel als bald unter den Thoren anhalten.

11. Sol auch den Müllern frey stehen/ deswegen vor sich selbst/ oder durch die Ihrige/ unter den Thoren Aufsicht zu haben / und bey der Wacht anzuregen/ damit das Geträndich/ so in frembden Mühlen gemahlen werden soll/ oder das Meel / wenn es herein geführt wird / angehalten / und ohnverzüglich in Kornhof geschafft werde: Massen denn auch die Wacht/ auf ihr an ruffen/ ihnen die hülffliche Hand zu bieten/ und ehesterwehnte Anhaltung zu verrichten / schuldig seyn soll.

12. Werden unsere regierende Stadt Vöigte und Ambleute/ bester massen geflissen seyn/ durch die Schultheissen/ Schützen/ Tag- und Nacht Wächter/ auch nach erheischender Nohtdurfft/ durch andere/ zu verhüeten und abzuwehren: Daß die Unterthanen ihr Geträndich nicht auserhalb den hiesigen / oder deren in der Stadt Dorfschaften sich befindenden Mühlen/ mahlen lassen/ in frembden Gebieth Geträndich gegen Brod vertauschen/ oder anderer / zu Enziehung des Mahl Geldes / gerichteten Practicen Sich gebrauchen.

13. Sollen die Müller mit einem leiblichen Ende bezeuget werden: Daß Sie zu keiner Zeit/ weder vor Sich noch durch die Ihrige/ wisfentlich geschehen lassen wollen: Damit jemanden / so bey ihnen mahlen läßt/ sein Geträndich auf die Mühl geschüttet werde; Er habe dann zuvor deswegen jedesmahl einen sonderbaren Mahl Zettel vorgezeigt und ausgeantwortet.

14. Die




14. Die gelöste und in die Mühle gelieferte Mahl Zettel/ sollen Sie fleissig aufheben / und den verordneten Inspectoren, auf jedesmaliges Erfordern/ zuestellen.

15. So oft ein Müller/ oder die Seinigen / Geträndich zumahlen/ ohne den darzu gehörigen Mahl Zettel/ abhohlen/ annehmen/ und ausschütten lässt: Sol der Müller 3. Pfund Geldes zur Straffe erlegen/ und der/ so ganz ohne Zettel mahlen zulassen sich unterstanden/ des gesambten Geträndichs: Der aber mehr als Er verungeldet mahlen lassen wollen/ des nicht verungeldeten Geträndichs/ verlustig seyn / und beydes auf der Inspectoren Anordnung alsbald in den Kornhof gebracht werden.

16. Wieder die aber / so Sich hieran nicht kehren / sondern mehrmahls wieder diese Ordnung handeln würden: Sol/ nach Beschaffenheit der Fälle/ mit einer grössern Geld- und endlich/ auf Beharrung der Widerschligkeit/ mit der wieder die Mein Eyndige verordneten ernstern Straffe / verfahren werden.

### III.

## Von den Inspectoren über die Mühlen.

1.  **V** besserer Handhabung dieser Ordnung/ seynd über die/ in der Stadt sich befindende Mühlen / Sechs Inspectores verordnet worden: Welche/ Kraft ihres an Eydes Stat gethanen Angelöbnis / in denen Mühlen fleissige Visitation halten / und so wohl Nachts als Tags zum Besten darauf Achtung geben sollen: Das weder von den Müllern/ noch von den Mahl Gästen/ etwas/ so vorerwehntem Schluß/ und dieser darauf gegründeten Ordnung zuwieder/ vorgehe / sondern darüber vest und unverbrüchlich gehalten werde: Wie Sie denn / an Stat der Instruction, dessen/ was in vorgehenden Puncten ausgedruckt und begriffen ist/ Sich gebrauchen sollen.

2. Sollen

2. Sollen Sie / mit der hieoben ausgedrückten Straffe / die Verbrecher / ohne Ansehen der Personen / zubelegen schuldig seyn: Und weil es keine willkührliche / sondern eine in der Ordnung / mit ganker gemeiner Stadt consens, gesetzte gewisse Straffe ist / dafür Sich ohne das ein jeder wohl fürsich und hüten kan / keinem das geringste daran erlassen: Sondern bey der Zweyer Cammer / (also solche Straffe einbracht und berechnet werden sol) mit Fleiß erinnern: Daß die Verbrecher / zu völliger Erlegung derselben / durch Gehorsams Zwang / ohne Erholung / angehalten werden.

3. So oft den Inspectoribus Verdacht vorkömmt / daß der Mahl Zettel nicht richtig / sondern des Geträndichs mehr seye / als derselbe ausweist: So sollen Sie dasselbe / durch den Müller / messen lassen. Da aber derselbe solches zuthun Sich verweigerte / sol er deswegen 3. Pfund Geldes zur Straffe geben.

4. Und damit zwischen den Inspectoribus und den Mahl Gästen des Gemässes halben / desto weniger Streit entstehe: So soll niemals aufs allermeiste / über 14. Messen genezt Geträndich / vor ein Viertel passiret, und was darüber sich befindet / hinweggenommen werden.

5. Sollen die Inspectores, die in die Mühlen gelieferte Zettel / täglich daselbst abfordern / solche in die Waag geben / und genau nachforschen / ob etwan Ohnrichtigkeit hierbey vorzuche.

6. Sollen Sie / wenn und wieviel ein jeder Müller jedesmahl für seine Haushaltung / aufschüttet und mählet / aufzeichnen / und ob hierunter einiger Misbrauch und Betrug gebraucht werde / Fleiß gerwegen und nachforschen: Auch die verdächtigen Fälle in der Zweyer manns Cammer anzeigen / damit scharff Inquisition, und Bestrafung darüber / obiger massen fürgenommen werde.

7. Wollen wir dieselbe / bey diesen ihren Verrichtungen / zum besten vertheidigen und schützen: Auch da jemand mit harten Reden / Schmech Worten oder sonst an ihnen Sich zuergreifen unterstünde / denselben ganz ernstlich straffen.

## Vom SchlachtGelde.

**S**In jeder/so in der Stadt und auf dem Lande  
unfers Gebiechts/auf den Kauff schlachtet: Gibt von ei-  
nem Ochsen 1. Gulden

Von einer Kuh/ LandStier oder Kalbin	— 12. Gr. 6. Pf.
Von einem JahrsKalbe	— 6. Gr. —
Von einem SpeckSchweine	— 8. Gr. —
Von einem SchrotSchweine	— 4. Gr. —
Von einem halbjährigen Schweine	— 2. Gr. —
Von einem fetten Schöpse/oder Schaafe	— 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Jährlinge	— 1. Gr. —
Von einem Kalbe	— 1. Gr. —
Von einem Lamb oder jungen Ziegen	— — 6. Pf.

Wer aber für seine Haushalt schlachten läßt: gibt

Von einem Ochsen	— 5. Gr. —
LandStier / Kuh oder Kalbin	— 3. Gr. —
Von einem JahrsKalbe	— 1. Gr. 6. Pf.
Von einem SpeckSchweine	— 3. Gr. —
Vom SchrotSchweine	— 2. Gr. —
Vom halbjährigen Schweine	— 1. Gr. —
Vom Kalbe	— — 6. Pf.
Vom Schöpse / oder Schaafe	— — 9. Pf.
Vom Lamb/oder jungen Ziegen	— — 6. Pf.

## Von Einbringung des SchlachtGeldes.

**S**ittlich sol ein jeder/ auß den hiesigen Fleischha-  
wern/einen leiblichen Eyd thun: Daß Er nicht allein vor seine  
Person

Person obgesetztes Schlacht Geld/ohne einige Unterschlagung/richtig machen: Sondern auch weder selbst/ noch durch die Seinige/ keinem schlachten wolle/ der nicht zuvor in der Waag den Schlacht Zettel lösen/ und ihm oder den Seinigen zu stellen lassen.

2. Dergleichen Eyd/ sol auch von den Schlächteren/ geschehen/ und keiner/ der den Eyd nicht abgelegt/ alhier zuschlachten befuegt seyn. Da aber jemand Sich dessen unterstünde: Der sol/ ohne einzigen Nachlaß/ 3. Pfund Geldes: Auch der Bürger oder Einwohner/ der durch eine solche Person in das Haus schlachten lassen/ eben so viel zur Straff erlegen: Und/ daß solcher Betrug abgewendet werde/ so wohl die Fleischhauer/ als Schlächter/ bevorab aber auch die Inspectores und Handwercks Knechte/ fleissige Aufsicht zu haben/ schuldig seyn.

3. Da auch ein vereydeter Fleischhauer/ oder Schlächter/ jemanden/ der zuvor den gehörigen Zettel nicht lösen lassen/ zuschlachten Sich unterfangen würde: Der sol deswegen 3.  $\text{Lb}$  Geldes zur Straffe geben. Wie denn auch derjenige/ so wieder diese Ordnung/ ohne Lösung des gehörigen Zettels/ schlachten zulassen/ Sich unterwindet/ in gleiche Straffe gefallen seyn / und hierinn keine Fürbitt / Freundschaft oder Meriten, angesehen werden soll.

4. Sol keinem Fleischhauer verstattet seyn / einig Stücke geschlachtet Viehe ehe aufzuhaben/ zu veräußern oder zu verbrauchen/ bis zuvor ein Inspector, sambt denen von den geschwornen hierzu gehörigen Aeltmännern/ dasselbe besichtigt und richtig aufgeschrieben.

5. Das Fleisch / so ein Fleischhauer auf Hochzeiten/ in die Garföcher/ Gasthöfe/ auf Gastereyen oder sonsten/ verläßt/ sol gleichfals zuvor besichtigt und beschrieben: Und derjenige/ so etwas/ che solches geschehen/ verhandeln würde/ jedesmahl mit 3. Pfund Geldes gestraft/ und nichts destoweniger das gehörige Schlacht Geld zuerlegen/ angehalten werden.

6. Sollen die Fleischhauer alle Markt Tage Vormittage/ ehe es zehen/ und Nachmittage ehe es drey schlägt/ in den Bäncken das Schlacht Geld dem Inspectori ohnweigerlich abgeben / und von demselben die/ von einem der regierenden Ungelderherren/ unterschriebene

bene und gestämpfte Quittung einlösen: Oder zu fernerm Verkauf in die Banck / und Fortstellung ihres Gewerbs / nicht gelassen werden.

7. Mit den frembden Fleischhaweren / so herein schlachten / sol es / der Eydes Eristung und des Schlacht Geldes halben / nicht anders / dann wie mit den hiesigen / gehalten werden.

8. Wird nicht allein den Inspectoren , sondern auch den Vormunderen / Achtmännern und den Handwercks Knechten ernstlich geboten : Fleissige acht zu haben / daß keiner mehr Fleisches in die Bäncke bringe / oder sonsten verkauffe / als er habe beschreiben lassen und verungeldet. Denn / wer hierüber betreten wird : Der sol 3. Pfund Geldes jedesmahl zur Strafe erlegen / und solche halb einem Ehrbarn Handwercke zu guete kommen.

9. Wenn die Garköche etwas schlachten: Sollen Sie zuvor / wie die andern Bürger / in der Waag einen Zettel lösen : Aber so viel Schlacht Geldes / als die Fleischhawer / entrichten.

10. Sol ebenmäßiges Schlacht Geld von dem Fleisch / so in Gemeiner Stadt Aemtern und Dorffschaften verkauft und verbraucht wird / eingefordert / und über dieser Ordnung nicht weniger daselbsten / als alhier in der Stadt / vest und ohnverbrüchlich gehalten : Auch diejenigen / so darwieder zu handeln und etwas zu unterschlagen Sich anmassen / ernstlich bestraft werden.

## VI.

### Von denen hierzu verordneten Inspectoribus.

16. **S**eil in das Johannis und Andreæ Viertel einer / und dann der andere in das Viertel Mercatorum und Viti; verordnet : Sol jeglicher mit allem Fleiß daran seyn : Daß in seinem Viertel über dieser Ordnung / so viel seine Inspection und Berichtigung angehet / trewlich gehalten / und im geringsten nichts darwieder:


der fürgenommen werde: Auch gleicher Gestalt/ an Stat der Instru-  
ktion, die in dieser Ordnung hierzu gehörige Puncten/ auf seine uns  
geleistete Pflicht/ in acht nehmen.

2. Sollen Sie/ neben den Achtmännern/ allemahl zu rechter  
Zeit/ in der Fleischhauer Häuser gehen / was ein jeder geschlachtet/  
fleissig aufschreiben/ das tägliche Verzeichniß/ bald des andern Mor-  
gens/ den Bngelderherren übergeben: Hingegen auf eines jeden Ge-  
bührniß eine Quietung abfordern/ so dann das Schlacht Geld/ nach  
denselben/ in den Bäncken einsamlen/ und solches/ bey Ueberreichung  
einer Verzeichniß dessen/ so auff's Neue geschlachtet worden/ ehestige-  
melten Bngelderherren liefern: Auch Sie jederzeit richtige Rech-  
nung gegen einander halten/ daß Gemeiner Stadt disfalls/ an der o  
Einnahme/ nicht das geringste entgehen möge.

3. Da Einer oder der Andere sein schuldig Schlacht Geld/  
nicht zu bestimmter Zeit/ in dem Banck abstattete/ sondern Sich wieder-  
sässig und saumselig erzeigete: Demselben sollen Sie alsobald/ durch  
die Vormunder/ das Handwerk einlegen/ und nicht ehe wiederumb  
etwas schlachten und verkauffen lassen / es sey denn das rückständige  
Schlacht Geld/ gehöriger massen / richtig gemachet.

VII.

Von dem Bier- und Wein-  
Bngelde.

1.  On einem ganzen Gebraw Biers  
gibt ein Biereige/ in allem 25. Schock 7. Gr. 3. Pf.  
Von jedem Eymer fremb-  
den Biers/ Bngeld — 3. Gr. —  
Und von jedem Spunde — 5. Gr. —

2. Weil aber zu unterschiedenen mahlen / aus erheblichen  
Ursachen / Gemeiner Stadt wegen/ geschlossen worden: Daß  
ausserhalb dem/ so auf dem Nahts Keller verschencket wird/ nicht leicht-

B. iij

lich

lich frembd Bier sol herein gelassen werden: So verbleibt es noch  
mahls bey solchem Schluß / und verstehet Sich vorgehendes allein  
von diesem Fall / wann / in Erwegung sonderbarer Umstände/  
frembde Bier herein zubringen / jemand vergönnet wird.

3. Wenn frembder Wein alhier niedergelegt wird ( welche  
Niederlage denn an keinem andern Orth / als unter der Wechsel ge-  
schehen sol): Gehöret sich / von jedem Spunde zuentrichten - 5. Gr. -

4. Frembden Wein in den Wirths Häusern / oder sonst zu-  
verbrauchen / ist / wegen der Bürgerschaft mercklichen Interesse,  
mehrmahls verboten worden. Da aber jemand etwas von frembden  
Wein / zu Ehren / oder für seinen Haushalt / kauffen wolte: Der sol  
deswegen zuvor bey uns absonderliche Erlaubnis erlangen.

5. Wegen dessen der Bürgerschaft erwachsenen Weins / ver-  
bleibt es bey derer hievor gemachten Gebühr.

### VIII.

## Von den Gast Wirthen.

**D**ie Gast Wirthen sollen / bey Vermeidung ern-  
sten Einsehens / die Leute / so bey ihnen einkehren / nicht  
übernehmen: Sondern es bey einem billichmäßigen  
Tax / und wie solchen ins Künfftige der Sitzende Raht  
ordnen wird / verbleiben lassen: Auch dem Jenigen / so  
ihnen disfalls absonderlich anbefohlen worden / getrewlich nachkom-  
men.

### IX.

## Von deme / so anhero zu Marckte gebracht wird / gibt Verkäufer

**D**u einem Wagen Geträndichs — 2. Gr. —  
Von einem Karm — 1. Gr. —  
Von

Von einem SchiebKarn	=	=	=	—	—	3. Pf.
Von einem Wagen Kraut / oder Kuben	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von einem Karn	=	=	=	—	—	6. Pf.
Von einem SchiebKarn	=	=	=	—	—	2. Pf.
Von einem Wagen grün Obst	=	=	=	—	2. Gr.	—
Von einem Karn	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von einem Karn Nüsse / oder Castanien	=	=	=	—	3. Gr.	—
Von einem SchiebeKarn	=	=	=	—	—	6. Pf.
Von einem Karn gewelckten Obstis	=	=	=	—	1. Gr.	6. Pf.
Von einem SchiebeKarn	=	=	=	—	—	3. Pf.
Von einem zweyspännigen Karn Saltz	=	=	=	—	12. Gr.	—
Von einem Einspännigen	=	=	=	—	8. Gr.	—
Von einem SchiebeKarn	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von Hopffen / so zu Marekt bracht wird / von jedem Viertel	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von einem Fuder Hew / oder Stroh	=	=	=	—	—	6. Pf.
Von einem Karn	=	=	=	—	—	3. Pf.
Von einem Wagen spänniges Holzes / Bohls- Bäncke / Breter / Böhnen / Schindeln / Reiffe / Hopfstangen / Pfale / Böttner- oder Wagners Holzes / Leitern / Krippen / Kauffen und allerley Gefäß	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von einem Karn	=	=	=	—	—	6. Pf.
Von einem Wagen oder zweyspännigen Karn Scheid- oder Keisig Holz	=	=	=	—	—	6. Pf.
Von einem einspännigen Karn	=	=	=	—	—	3. Pf.
Von einem Karn Kohlen	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von einem Karn Töpfe	=	=	=	—	1. Gr.	—
Von jedem Malter Lohe.	=	=	=	—	—	6. Pf.
Das Bech wird in der Waag / nach dem Guldten / von jedem Guldten 3. Pfennige / verungeldet.						

Vom



## Vom Viehe.

**S** On dem Viehe / so auf dem Markte verkauft  
wird / gibt Verkäuffer.

Von einer Kuh / zweyjährigem Stier oder

Kalbin	=	=	=	=	— 2. Gr. —
Vom Jahrs Kalbe	=	=	=	=	— 1. Gr. —
Vom Fichel- und Mast Schweine	=	=	=	=	— 2. Gr. —
Vom Treibe Schweine	=	=	=	=	— 1. Gr. —
Vom Schaaff oder Ziegen	=	=	=	=	— — 6. Pf.
Vom Ferkel	=	=	=	=	— — 3. Pf.

Dieses sol einer von den Handwercks Knechten trewlich einbringen / wöchentlich in den Markt liefern / und gebührlich berechnen.

## Vom Fischweg.

1. **E**r etwas von grünem / gesalzenem oder gedörretem Fischweg alhier verkauft: Sol solches / besage der Waag Ordnung / verrechten / und von jedem Gilden 3. Pfennige Ungeldes abstatten.

2. Und gleich wie vor Alters der Käuffer / von jedem Stücke / nur ein gewisses Ungeld gegeben / und darüber nichts / nach dem Gilden verrechten dürfen: Also sol es auch hinfür gehalten werden / und ein jeder Bürger / er verkauffe es andersweit / oder verbräuche es in seiner Haushaltung / in allem an Ungelde entrichten:

Von einer Tonnen Hering / oder Hecht	=	=	=	=	— 12. Gr. —
Von einer Tonnen Lachs	=	=	=	=	— 18. Gr. —
Von einem Pfunde geräucherten Lachs	=	=	=	=	— — 3. Pf.
Von 100. Pfund Stock Fisch	=	=	=	=	— 4. Gr. 6. Pf.

Von

Von einem Faßlein Brücken	—	4. Gr.	—
Von einem Schock Halbfisch:	GrobGueht	—	2. Gr. —
	MittelGueht	—	1. Gr. —
	Platzeislein	—	— 6. Pf.

3. Den Fremdden aber/ so dergleichen Fischweg alhier auf dem Marckt vereinseln/ gebühret/ nebenst diesem/ auch von jedem Gilden 3. Pfennige in der Waag zuerlegen.

4. Was nun/ über vorbenante/ für andere Wahren und Vi-ctualien/ Sie haben Namen wie Sie wollen / zum Verkauf herein bracht werden: Darvon sol ein jeder Verkäufer / der Waag Ord-nung gemäs / das einfache Ungeld/ nemlich von jedem Gilden 3. Pfennige geben: Und sich sonstn männiglich nach ehesibesagter Ord-nung/ bey Vermeidung der darinn benanten Straaf/ gebührend ach-ten. Jedoch/ weil das jenige/ was an Käse und Butter/ sonderlich an Wecken/ in die Stadt getragen wird/ mehrentheils den Handwerks- und andern Leuten / so kein Viehe halten können / zustatten kömmt: So sollen alle die jenigen/ so dergleichen / wie auch Hüener / Gänse/ und Tauben zu einzelen Paaren/ und Eyer unter einem Schock/ her-ein bringen/ frey passiret: und ihnen unterm Thor ein Zeichen/ als ob Sie ledig in die Stadt gangen/ ertheilet werden.

5. Nechst deme aber sol man die Faß Butter alle in der Waag wägen lassen: Verkäufer und Käufer das erniedrigte Ungeld und WaagGebühr zugleich davon entrichten: Und so wohl die Höcken ihre von draussen herein gehohlete Butter und Käse/ als auch andere/ so mit dergleichen / wie auch mit dem FederViehe auf Karn und SchiebeKarn anhero kommen/ solches in der Waag/ nach dem Gilden/ verrechten.

XII.

Von deme/ so alhier eingekauft und hin-  
naus geführet wird.

§

Damit

1. **D**amit die Commercia desto weniger gehindert werden / sondern ihren freyen Gang haben mögen: So wollen wir keinen Fremdden / mit einiger Ungeldes-Abforderung beschweren: Sondern alle und jede Wahren so alhier erkauft werden / Sie haben Namen wie sie wollen / frey durchgehen und folgen lassen: Gestalt Sie dann / hiervon in der Waag etwas anzusagen / nicht gehalten seyn / noch darüber einigen Schein bedörffen / noch dergleichen unter dem Thor von ihnen begehret: Sondern nur allein darauf fleissig gesehen werden sol: Ob auch dasjenige / so alhier verkauft ist / gebühlich verungeldet worden.

2. Es sollen aber die Bürger von folgenden Wahren / so Sie verkauft oder ohnverkauft versenden / entrichten:

Von einem Malter harten Geträndichs	— 2. Gr. —
Von einem Malter Gersten	— 1. Gr. 6. Pf.
Von einem Malter Hafer oder Malzes	— 1. Gr. —
Von Wandi / Safflohr und Wollen / das in der Waag-Ordnung gesetzte Ungeld.	

3. Wiewohl nun das obige Ungeld von dem Geträndich / ehe es abgeföhret würde / bezahlet werden sollte: Jedoch / auf daß den Fremdden hierunter keine Hinderung oder Beschwerde zuwachse: So sol der Verkäufer jedem Käufer / wie viel er von ihm bekommen / auf ein Zettlein setzen: das selbe in dem Thor hingegeben: hernach in die Waag geliefert / und von dem Verkäufer / mit Erlegung der schuldigen Gebühr / ohne langen Aufschub und Saumbfal / eingelöset werden.

### XIII.

## Von den Aufsehern in den Thoren.

1. **D**es soll in jedem Thor der hierzu bestellte Aufseher / gleich wie Er allemahl des Morgens das Thor zu rechter Zeit öffnen hilft; also hernach Sich jederzeit

iederzeit / bis zu Beschließ- und Sperrung desselben / darinn finden  
lassen und anfragen.

2. Damit ein jeder seine obliegende Gebühr/des angezeigten  
Zingeldes/ohne Verkürzung jedesmahl erlege: So sollen Sie ei-  
nem jedwedern/so etwas an Geträyde/Holzwerck/Gärtners Früch-  
ten/Obst/Saltz/Hopfen/Löffeln/Kohlen/Lohe/Holz/Hew und  
Stroh/auf Wagen und Karren / wie auch den SchiebKarren / zu  
Marck führet/ein Bleiern Zeichen / welches auf so viel/als Er/besa-  
ge vorgehenden IX. Tituls abzustatten hat / gerichtet ist / zu stellen:  
Und dahin weisen: Daß Er solch Zeichen in die Waag liefere / alda  
ein anders/mit Erlegung des Zingeldes / einlöse / und daselbe im  
Rück Wege unterm Thor abgebe.

3. Auf andere Waren/welcherley die auch seyn mögen / sol-  
ten Sie einen gestämpften Zettel / mit Benennung des Geschirrs/  
worauf Sie geführt oder getragen werden / wie auch des Jahrs und  
Tages ertheilen: Und die Leute gleichfals in die Waag zur Zingelds-  
Erlegung / und daß Sie darüber im Rück Wege einen WaagZettel  
mitbringen/anweisen.

4. Was aber an Viehl/so die Bawers Leute/ zu Behuef ihrer  
Haushaltung / wollen schlagen lassen; Item von lebendigen Fi-  
schen/einkelen paar Tauben/Hünern/Gänsen/Enern/Butter We-  
cken/Holz/Hew und Stroh/herein getragen/oder auf SchiebKarrn  
zuverkauffen herein geführt wird: Darvon sol zwar kein Zingeld  
entrichtet/jedoch aber solchen Leuten ein Zeichen/ als ob Sie ledig her-  
ein kommen/ertheilet werden: Damit Sie dasselbe/im Hinnausge-  
hen/wieder zurücke geben/und darunter nicht andere/so ihre Waren  
zuverungelden schuldig gewesen / durchlauffen mögten.

5. Diejenigen nun/ welche im Hereinfahren oder Gehen/  
von ihnen den Aufsehern / Zeichen oder Zettel empfangen: Sollen  
ihm / aus der Waag / wiederumb ein Zeichen oder Zettel einliefern:  
Und sonst im Gegenfal niemals passiren; sondern in den Thoren  
so lang / bis Sie den WaagZettel / oder das Zeichen erlanget/ aufge-  
halten werden.

6. Denen/ so Geträndich zu Zinse herein führen / sol nicht weniger / als denen so leer in die Stadt fahren/ ein Zeichen/ so Sie im Rückwege wieder einzuliefern haben / gegeben werden: Auf daß aller sonst besorglicher Unterschlag des Bngeldes verhütet werde.

7. Weil auf keinerley Wahre/ so alhier gekauft und hinnaus geführt oder getragen wird (ausgenommen auf Geträndich/ Wäydt/ Wolle und Saslohr ) Bngeld gesetzt ist: So sollen die Aufseher sonst niemanden deswegen aufhalten: Sondern jedermann/ wenn er von dem Hereingeführten die Gebühr erleget/ und solches/ wie vorgedacht bescheinet / frey passiren lassen.

8. Wer aber Geträndich hinaus führt: Der sol von seinem Abekaffer/ wie viel dessen sey/ einen Zettel nehmen / und solchen im Thore abgeben: Damit er so dann in die Waag geliefert / und dem Verkäuffer das obengesetzte Bngeld darvon abgefordert werden möge.

9. Wäydt / Saslohr und Wolle / sollen Sie ohne einen WaagZettel/ nicht passiren lassen.

10. Wenn Handels- und Handwercks Leute / wie auch die Höcken/ Wahren und Victualien herein bringen: Sollen die Aufsehere dieselbe fleissig aufzeichnen: Die Fuhrleute vor die Waag zuführen anweisen/ und des Abends ein richtig Verzeichnis dessen / so disfals herein kommen/ dem Waagmeister einliefern.

**Schließlich** wird allen und jeden/ so diese Ordnung angehet/ derselben jederzeit trewlich nachzukommen / und darwieder im geringsten nicht zuhandeln/ hiermit auferleget und befohlen: Mit austrücklicher Verwarnung: Daß die Verbrecher sonst/ mit denen darinn angedroheten Straffen/ ohne Erlassung / sollen belegt werden.

Zu mehrer Vhrkund und Nachrichtung/ ist dieselbe/ durch den offenen Druck / verkündet worden: Welches geschehen ist / am 6. Martij dieses 1651. Jahres.

Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





Singe

Bedruckt

ng.

inden/

